

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 73/97

BESCHLUSS

vom

16. Februar 1998

In dem Verfahren

wegen Abberufung eines amtlich bestellten Vertreters

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 16. Februar 1998 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofes Geiß, die Richter Dr. Fischer und Dr. Ganter, die Richterin Dr. Otten, die Rechtsanwälte Dr. Kieserling, Dr. Müller und die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1997 (1 ZU 76/96) wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 20.000 DM festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller war seit 1961 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Verfügung vom 27. Juli 1995 hat der Präsident des Oberlandesgerichts D. die Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO widerrufen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Der Widerruf ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. November 1996 (AnwZ (B) 2/96) rechtskräftig. Gegen die am 1. August 1995 verfügte und später mehrfach - zuletzt bis 30. November 1996 - verlängerte Bestellung des Rechtsanwalts S. als amtlich bestellter Vertreter wandte sich der Antragsteller erstmals am 19. November 1996. Zugleich bat er darum, einen anderen Rechtsanwalt zum Vertreter zu bestellen. Dem kam der Antragsgegner nicht nach. Vielmehr verlängerte er die Bestellung des Rechtsanwalts S. noch mehrfach kurzfristig, bis die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. November 1996 zugestellt war. Der Antragsteller, der zunächst beim Anwaltsgerichtshof die Aufhebung der entsprechenden Anordnungen beantragt hatte, hat daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt und Kostenantrag gestellt. Der Anwaltsgerichtshof hat die Erledigung festgestellt und die Verfahrenskosten dem Antragsteller auferlegt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit einer an den Anwaltsgerichtshof gerichteten Gegenvorstellung und einer hilfsweise erhobenen sofortigen Beschwerde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gegen Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs, die auf Anfechtung eines Verwaltungsakts nach § 223 Abs. 1 BRAO ergehen, ist die sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof nur eröffnet, wenn sie vom Anwaltsgerichtshof zugelassen wird (§ 223 Abs. 3 BRAO). Dies ist hier nicht geschehen.

Das Rechtsmittel ist auch nicht als "außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit" zulässig. Der Anwaltsgerichtshof hat, wie sich aus der Begründung seiner Entscheidung ergibt, die Anträge, die Verfügungen des Antragsgegners aufzuheben, als von Anfang unbegründet erachtet. Dann entsprach die Kostenentscheidung der Rechtslage. Durch den Aus-

spruch "die Hauptsache ist erledigt" wird der Antragsteller nicht beschwert.

Geiß	Fischer	Ganter	Otten
Kieserling	Müller	Christian	